

39**Ministerratssitzung**

Beginn: 8 Uhr

Dienstag, 19. Juli 1955

Ende: 10 Uhr 50

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Hoegner, Innenminister Dr. Geislhöringer, Kultusminister Rucker, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Bezold, Arbeitsminister Stain, Staatssekretär Eilles (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Panholzer (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Simmel (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Weishäupl (Arbeitsministerium), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Stv. Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Justizminister Dr. Koch, Staatssekretär Dr. Haas (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Vetter (Innenministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Spielbanken. III. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes. IV. Personalangelegenheiten. V. [Errichtung eines neuen Senats beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof]. [VI. Staatsbesuch des Herrn Ministerpräsidenten in Stuttgart, insbesondere Verhältnisse der Stadt Neu-Ulm]. [VII. Errichtung eines Kernreaktors in München]. [VIII. Errichtung eines Hauses der Volksbildung auf dem Gelände des früheren Wittelsbacher Palais]. [IX. Deckung der zweiten Ausgleichszahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates]. [X. Früheres Armeemuseum und Kriegerdenkmal]. [XI. Verplanung der zu Arbeitsplatzdarlehen zur Verfügung stehenden Lastenausgleichsmittel für Zwecke des sozialen Wohnungsbau]. [XII. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen]. [XIII. Zahlung von Versorgungsbezügen an Professor Friedrich Wilhelm Foerster]. [XIV. Schloß Höhenried (Gemeinde Bernried)].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates b) Wahl des Vizepräsidenten c) Wahl der Schriftführer gem. Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 31. Juli 1953¹
2. Neuwahl der Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundesrates gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 31. Juli 1953²

Ein Beschuß des Ministerrats wird nicht gefaßt.³

3. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz)⁴

Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß den Bedenken des Bundesrats im Vermittlungsausschuß nur zum Teil Rechnung getragen worden ist.

1 S. den Sitzungsbericht über die 145. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Juli 1955 S. 229f. Art. 52 Abs. 1 GG lautet: „(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.“ Zum neuen Präsidenten des Bundesrates wurde gewählt der schleswig-holsteinische MPr. Kai-Uwe v. Hassel, zu Vizepräsidenten der rheinland-pfälzische MPr. Peter Altmeier, der Regierende Berliner Bürgermeister Otto Suhr, der Hamburger Senatspräsident und Erste Bürgermeister Kurt Sieveking und der hessische MPr. Georg August Zinn; zu Schriftführern wurden gewählt der rheinland-pfälzische Minister für Finanzen und Wiederaufbau Wilhelm Nowack und Staatssekretär Haas.

2 S. die BR-Drs. Nr. 279/55; Sitzungsbericht über die 145. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Juli 1955 S. 230. Zur Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung vom 31. Juli 1953 (*BGBL. I* S. 527) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 164 TOP VII/a70 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 166 TOP III/A42.

3 Neu gewählt wurden in der Bundesratssitzung vom 22.7.1955 MPr. Arnold zum Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses, MPr. Hoegner zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit. Ein im Bundesrat abgelehnter Antrag Bayerns hatte hier die umgekehrte personelle Besetzung gefordert (BR-Drs. Nr. 279/1/55).

4 Vgl. Nr. 28 TOP I/27 u. Nr. 35 TOP I/9.

Staatssekretär Eilles ergänzt die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten dahin, daß die Bedenken des Justizministeriums zwar geringer geworden, nicht aber ausgeräumt seien.

Staatssekretär Weishäupl führt aus, daß die Kostenvergleichsmiete in Einzelfällen, die nach dem Beschuß des Vermittlungsausschusses beibehalten werden soll, praktisch zu einem übertriebenen Verwaltungsaufwand und damit zu einer weiteren Aufblähung der Verwaltung führen werde. Aus diesem Grunde müßten von seinem Ministerium schwerste Bedenken angemeldet werden.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths widerspricht dem Gesetz für sein Ministerium aus grundsätzlichen Erwägungen. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs würde das ganze Preisgefüge ins Wanken bringen und würde damit die ungünstigsten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft ausüben.

Der Ministerrat beschließt hierauf mit Mehrheit, im Bundesrat gegen das Gesetz zu stimmen, jedoch eine Erklärung nicht abzugeben.⁵

4. Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes⁶

Zustimmung gemäß Art. 73 GG.⁷

5. Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)⁸

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁹

6. Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz)¹⁰

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, die Abänderung des Gesetzes, welche der Bundestag beschlossen habe, habe die Bedenken, die seitens der Länder gegen den Gesetzentwurf vorgebracht worden seien, nur gemildert, nicht aber behoben.¹¹ Eine Reihe von Ländern habe im Sicherheitsausschuß der nunmehrigen Fassung des Gesetzentwurfs bereits zugestimmt.

Die Mehrheit des Ministerrats spricht sich dafür aus, für das Land Bayern von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Ministerpräsident Dr. Hoegner verliest hierauf den Entwurf einer Entschließung über die landsmannschaftliche Zusammensetzung der Freiwilligen. Diese Entschließung soll anlässlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den bayerischen Vertreter verlesen werden.¹²

Ministerpräsident Dr. Hoegner erläutert den Begriff der landsmannschaftlichen Zusammensetzung dahin, daß es hier natürlich nicht auf die Stammeszugehörigkeit, sondern lediglich auf den Wohnsitz innerhalb des Landes ankommen könne.

Der Ministerrat beschließt hierauf, diese Entschließung einzubringen.¹³

5 Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (*BGBL. I* S. 458). In thematischem Fortgang s. Nr. 42 TOP VII.

6 Vgl. Nr. 35 TOP I/3.

7 Der Deutsche Bundestag hatte das Personalvertretungsgesetz in seiner Sitzung vom 16.7.1955 auf Grundlage der Änderungsvorschläge des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses angenommen. S. die BT-Drs. Nr. 1605; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5579ff. In thematischem Fortgang (bayerisches Personalvertretungsgesetz) s. Nr. 49 TOP II. – Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (*BGBL. I* S. 477).

8 Vgl. Nr. 28 TOP I/16.

9 In thematischem Fortgang s. Nr. 53 TOP I/13. – Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) vom 31. August 1955 (*BGBL. I* S. 567).

10 Vgl. Nr. 31 TOP II u. Nr. 33 TOP II/1.

11 Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 16.7.1955 in dritter Lesung auf Grundlage des Schriftlichen Berichts des BT-Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuß) angenommen. S. die BT-Drs. Nr. 1600; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5582–5615; BR-Drs. Nr. 274/55.

12 Abdruck des bayerischen Antrags für die BR-Sitzung am 22.7.1955 als BR-Drs. Nr. 274/1/55. Darin hieß es u.a.: „Nach Art. 36 GG sind bei den obersten Bundesbehörden Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Weiter sollen die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen in der Regel aus dem Land genommen werden, in dem sie tätig sind. Der für diese Vorschrift maßgebende Grundsatz muß auch bei dem Aufbau der Streitkräfte Berücksichtigung finden. Der Herr Bundeskanzler hat dies in einem Schreiben an die damalige Fraktion der föderalistischen Union des Bundestages vom 28. November 1952 anerkannt. In einem Schreiben vom 25. Februar 1954 an die Landesgruppe der CSU hat der Herr Bundeskanzler diese Versicherung für die jetzige Bundesregierung wiederholt. Auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 27. Juni 1955 wurde die Berücksichtigung landsmannschaftlicher Gesichtspunkte ausdrücklich zugesichert.“ Diese bayerische Entschließung wurde vom Bundesrat abgelehnt. S. den Bericht über die 145. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Juli 1955 S. 226ff.; zur Frage der Bedeutung der landsmannschaftlichen Zusammensetzung der künftigen Streitkräfte für die Staatsregierung s.a..

13 Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) vom 23. Juli 1955 (*BGBL. I* S. 449).

7. Entwurf eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte
(Personalgutachterausschuß-Gesetz)¹⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, gegen den Gesetzentwurf bestünden verfassungsrechtliche Bedenken, weil tatsächlich die Grenzen zwischen Legislative und Exekutive verwischt würden. Ein weiteres Bedenken bestehe darin, daß die Länder bei der Zusammensetzung des Ausschusses nicht beteiligt seien; das Gesetz sei ein Zustimmungsgesetz.

Staatssekretär Eilles wirft die Frage auf, ob die Zuständigkeit des Gutachterausschusses nur für Einstellungen von Offizieren im Rang eines Obersten gegeben sei oder auch für spätere Beförderung von Offizieren, die im Rang eines Oberstleutnants und darunter eingestellt und später erst zum Oberst befördert würden. Nach seiner Auffassung beziehe das Gesetz sich nur auf den ersten Fall.

Ministerialrat Dr. Gerner äußert Zweifel, ob das Gesetz unbedingt so ausgelegt werden müsse. Bezuglich der Richterwahl habe man sich bisher immer auf den Standpunkt gestellt, daß nicht nur Einstellungen, sondern auch spätere Beförderungen der Zustimmung des Ausschusses bedürften.

Ministerpräsident Dr. Hoegner schlägt vor, daß in der Vorbesprechung geklärt werden soll, wie das Gesetz auszulegen ist.

Der Ministerrat beschließt hierauf Zustimmung gemäß Art. 78 GG.¹⁵

8. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)¹⁶

Der Ministerrat beschließt, die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 211/1/55 unter Ziff. II a, b, c, III 1 mit 9 a, 10 mit 15, 17 mit 21, 23 mit 26 zu unterstützen, die Empfehlungen unter Ziff. III 9 b, 16 und 22 aber nicht zu unterstützen.¹⁷

9. Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Kriegsfolgenschlußgesetz)¹⁸

Der Ministerrat beschließt, die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 205/1/55 unter Ziff. II 1a, d, e, 2, 3a, b, c, d, e, f, 4, 5, 6, 7b, c, d, e, 8a, c, 9a, 10a, 11 a, b, 12a, b, c, 13h, 14, 15, 16, 17 b, 18, 19a, b, c, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26a, b, c, e, 27, 28 und 29 zu unterstützen, die Empfehlungen unter Ziff. II 1b, c, 7a, 8b, 10b, 15a und 17a nicht zu unterstützen.¹⁹

14 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 1020; ferner StK-GuV 11116; *Ehlert*, Innenpolitische Auseinandersetzungen S. 464–470. Vgl. *Kabinetsprotokolle 1955* Nr. 90 TOP B. Es handelte sich hier um einen fraktionsübergreifend von CDU/CSU, SPD, FDP und GB/BHE eingebrachten Gesetzentwurf aus dem Bundestag, den dieser in seiner Sitzung vom 15.7.1955 angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 1595; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5528–5540; BR-Drs. Nr. 267/55. Der Personalgutachterausschuß, bestehend aus 30 bis 40 nicht weisungsgebundenen und auf Vorschlag des Bundespräsidenten von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern, sollte laut dem Gesetzesbeschuß die Aufgabe haben „(1) [...] 1. Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen, 2. Richtlinien vorzuschlagen, nach denen die persönliche Eignung der übrige Soldaten geprüft wird. (2) Solange der Personalgutachterausschuß die Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 Nr. 1 nicht bejaht hat, darf dieser nicht eingestellt werden.“

15 In thematischem Fortgang (bayerische Mitglieder des Personalgutachterausschusses) s. Nr. 42 TOP VI; ferner *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 102 TOP I/40 (Ergänzungsgesetz). – Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) vom 23. Juli 1955 (*BGBL. I* S. 451).

16 S. im Detail StK-GuV 13596, StK-GuV 13597, StK-GuV 13598 u. StK-GuV 13599; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 1011/I u. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 1011/I; MInn 90615. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 211/55. Vgl. *Kabinetsprotokolle 1955* Nr. 87 TOP 2; ferner grundlegend *Ehlert*, Innenpolitische Auseinandersetzungen S. 481–513, insbes. S. 482ff., 489ff. u. 500–512. Das Soldatengesetz sollte die endgültige Rechtsgrundlage für die Begründung der Dienstverhältnisse der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit schaffen und das künftige, aber nur provisorische Freiwilligengesetz (s. hierzu Nr. 31 TOP II u. oben TOP I/6) ersetzen. Für die Wehrpflichtigen sollten die entsprechenden Bestimmungen einem gesonderten Gesetz, dem Wehrpflichtgesetz, vorbehalten bleiben.

17 Bei der BR-Drs. Nr. 211/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit, des BR-Rechtsausschusses und des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Entgegen der erklärten Absicht der Bundesregierung, das Gesetz zügig zu verabschieden, begannen die Beratungen über das Soldatengesetz im Verteidigungsausschuß des Bundestages erst Anfang Februar 1956. S. hierzu *Ehlert*, Innenpolitische Auseinandersetzungen S. 500ff. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 74 TOP I/2. – Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (*BGBL. I* S. 114).

18 Vgl. Nr. 38 TOP I.

19 Bei der BR-Drs. Nr. 205/1/55 handelte es sich um die Zusammenstellung der Änderungsempfehlungen des BR-Finanz-, des Agrar-, des Rechts- und des Wirtschaftsausschusses, des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sowie des BR-Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen; nur der letztere sprach sich dafür aus, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das Gesetz kam erst zweieinhalb Jahre später zustande. – Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgesetz) vom 5. November 1957 (*BGBL. I* S. 1747).

10. Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen²⁰

Der Ministerrat beschließt, die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 221/1/55 unter Ziff. I 1, 2 a, 3, 4, 5 und II zu unterstützen, die Empfehlungen unter Ziff. I 2 b aber nicht zu unterstützen.²¹

Der Ministerrat beschließt ferner Abgabe einer Erklärung, daß es sich bei den Ausgleichsforderungen um unmittelbare Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG handelt und daß demnach die hieraus erwachsenden Aufwendungen vom Bund zu tragen sind.²²

11. Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Steuern vom Einkommen²³

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

12. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Offshore-Steuergesetz)²⁴

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.²⁵

13. Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen²⁶

Beschlußfassung unterbleibt, da der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird.²⁷

14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes²⁸

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

15. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes²⁹

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

16. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes³⁰

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 78 GG.

20 S. im Detail StK-GuV 11121; MF 85546, MF 85547, MF 85548 u. MF 85549. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 221/55. Vgl. *Kabinetsprotokolle 1955* Nr. 83 TOP 1. „Ausgleichsforderungen“, so die Begründung zum Gesetzentwurf, „wurden Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen bei der Währungsreform zum Ausgleich der durch andere Aktiven nicht gedeckten Passiven einschließlich eines Eigenkapitals gewährt, um ein geordnetes Geldwesen wieder herzustellen. Bei fast allen Instituten überstiegen die sich nach der Umstellung ergebenden Verbindlichkeiten die verbliebenen Vermögenswerte. Ohne diese Deckung hätten die Institute die Herabsetzung ihrer umgestellten Verbindlichkeiten im Vertragshilfeverfahren beantragen müssen. Eine solche Lösung hätte den gesetzlichen Umstellungssatz ausgehöhlt und kam daher nicht in Betracht.“ Abhängig vom Sitz des jeweiligen Finanzinstituts richteten sich die Ausgleichsforderungen gegen ein oder mehrere Länder oder gegen den Bund. Laut der Begründung zum Gesetzentwurf beliefen sich die Schulden der Länder auf 12,597 Mrd DM, die des Bundes auf 7,88 Mrd DM.

21 Bei der BR-Drs. Nr. 221/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanz- und des BR-Wirtschaftsausschusses.

22 Diese Erklärung für Bayern wurde in der Bundesratssitzung vom 22.7.1955 von Finanzstaatssekretär Panholzer abgegeben und von dem in dieser Bundesratssitzung ebenfalls anwesenden Staatssekretär aus dem BMF, Alfred Hartmann, in der Sache umgehend zurückgewiesen. Die Ausgleichsforderungen seien keine Kriegsfolgelasten, sondern eine vom Gesetzgeber den Schuldner auferlegte Verpflichtung. S. den Sitzungsbericht über die 145. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Juli 1955 S. 242ff. Am 5.12.1956 sollte die Bayerische Staatsregierung beim BVerfG in Karlsruhe Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes stellen; mit Beschuß vom 16.6.1959 gab der Zweite Senat des BVerfG dem bayerischen Antrag statt und erklärte das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen als unvereinbar mit Art. 120 GG und daher nichtig. S. hierzu die Materialien in StK 10486/I u. StK 10486/2. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 2 Nr. 70 TOP I/16. – Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (*BGBL. I* S. 507). – Beschuß vom 16. Juni 1959 (2 BvF 5/56). Art. 120 GG verbietet es, Bundesgesetze zu erlassen, nach denen die Länder Kriegsfolgelasten tragen (Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, vom 14. Juni 1956 – *BGBL. I* S. 507) (*Entscheidungen des BVerfG Bd. 9* S. 305–334).

23 S. im Detail StK-GuV 11167. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 218/55. Zum Fortgang s. Nr. 61 TOP I/21.

24 Vgl. Nr. 11 TOP III/7.

25 Gesetz betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Offshore-Steuergesetz) vom 19. August 1955 (*BGBL. II* S. 821).

26 Vgl. Nr. 18 TOP I/6.

27 Entgegen dieser Protokollnotiz wurde der Gesetzentwurf im Bundesrat behandelt und angenommen. S. den Sitzungsbericht über die 145. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Juli 1955 S. 245. – Gesetz über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 25. August 1955 (*BGBL. II* S. 833).

28 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 218 TOP I/27. – Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 19. August 1955 (*BGBL. I* S. 530).

29 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 240/55. – Fünftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 20. August 1955 (*BGBL. I* S. 529).

30 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 257/55. Vgl. thematisch Nr. 33 TOP II/4. Das Gesetz wurde unter geändertem Titel veröffentlicht. – Zweites Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. August 1955 (*BGBL. I* S. 505).

17. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes³¹

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

18. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 (Zweite Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955)³²

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 222/1/55.³³

19. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 (LstER 1955)³⁴

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 mit 4 der BR-Drucks. Nr. 258/1/55.³⁵

20. Entwurf einer Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV 1955)³⁶

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 1 a, c, 2, 3, 4a, 5 und 6 a mit g der BR-Drucks. Nr. 232/1/55.

Die Empfehlung unter Ziff. 4 b dieser Drucksache soll nicht unterstützt werden.³⁷

21. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes³⁸

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. II 1 mit 5 der BR-Drucks. Nr. 231/1/55.³⁹

22. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen⁴⁰

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

23. Entwurf einer Dreiundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Massenstahl)⁴¹

Der Ministerrat beschließt, keine Bedenken zu erheben.

24. Bestellung von Erbbaurechten an den Teilgrundstücken des ehemaligen Fliegerhorstes Quakenbrück⁴²

25. Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Gerätelagers Roffhausen bei Wilhelmshaven an die Olympia-Werke AG⁴³

Der Ministerrat beschließt Zustimmung.

26. Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes⁴⁴

31 S. im Detail StK-GuV 10605; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 648. Es handelte sich um einen interfraktionellen Initiativentwurf des Deutschen Bundestages, den dieser in seiner Sitzung vom 13.7.1955 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 1377 u. Nr. 1573; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5466; BR-Drs. Nr. 256/55. – Viertes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 11. August 1955 (*BGBL. I S. 507*).

32 S. im Detail StK-GuV 10650. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 222/55. Vgl. thematisch Nr. 18 TOP I/7 (Erste Änderungs-VO).

33 Bei der BR-Drs. Nr. 222/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. – Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 (Zweite Lohnsteuer-Änderungsverordnung 1955) vom 27. August 1955 (*BGBL. I S. 535*).

34 S. im Detail StK-GuV 10726. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 238/55.

35 Bei der BR-Drs. Nr. 238/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanzausschusses. – Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1954 (LstER 1955) vom 27. August 1955 (Beilage zum *BAnz.* Nr. 168, 1.9.1955).

36 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 232/55.

37 Zum Fortgang s. Nr. 43 TOP VIII u. Nr. 58 TOP I/7.

38 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 372. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 231/55. Zum Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) vom 17. März 1952 (*BGBL. I S. 139*) s. *Protokolle Ehard III Bd. 2 Nr. 82 TOP I/10*; s.a. die Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes i.d.F. vom 21. Dezember 1954 in *BGBL. I S. 482*.

39 Bei der BR-Drs. Nr. 231/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. – Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV) vom 8. September 1955 (*BGBL. I S. 585*).

40 S. im Detail StK-GuV 11128. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 255/55. – Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 26. August 1955 (*BGBL. I S. 533*).

41 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 226/55. – Dreiundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Massenstahl) vom 5. August 1955 (*BGBL. I S. 496*).

42 S. die BR-Drs. Nr. 247/55.

43 S. die BR-Drs. Nr. 229/55.

44 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 782. Vgl. *Kabinettprotokolle 1955* Nr. 85 TOP 1; *Kluge, Agrarpolitik* S. 227–230; auch *Morsey, Lübe* S. 225ff. Es handelte sich ursprünglich um zwei Initiativentwürfe der Bundestagsfraktionen der FDP sowie der CDU/CSU und der DP, die unter dem Titel „Gesetz zur Sicherung der Volksernährung und zur Verbesserung der Produktivität in der Landwirtschaft“ bzw. „Gesetz zur

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

Die Empfehlung des Finanzausschusses, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, soll unterstützt werden.⁴⁵

27. Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker⁴⁶

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. 3, 4a, b, 5a, b, c, e, 6 b, 7 und 8 der BR-Drucks. Nr. 206/1/55.

Die Empfehlungen unter Ziff. 1 a, b, 2, 6 a und 8 b dieser Drucksache sollen nicht unterstützt werden.⁴⁷

28. Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben⁴⁸

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. I 1 a, b und 2 der BR-Drucks. Nr. 207/1/55.

Nicht unterstützt werden soll die Empfehlung unter Ziff. II dieser Drucksache.⁴⁹

29. Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden⁵⁰

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

30. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit von Richtern und des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts⁵¹

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

31. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen⁵²

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

32. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft⁵³

Der Ministerrat beschließt Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Beseitigung des Gesetzesbeschlusses entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses.⁵⁴

33. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon vom 8. März 1955 auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes⁵⁵

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

34. Allgemeine Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen⁵⁶

Der Ministerrat beschließt, bei der Abstimmung auf jeden Fall Stimmenthaltung zu üben.⁵⁷

35. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁵⁸

Der Ministerrat beschließt, von einer Äußerung und einem Beitritt zum Verfahren abzusehen.

Sicherung der Volksernährung und zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft“ eingebracht worden waren. Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Sitzung vom 8.7.1955 die zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angenommen. S. die BT-Drs. Nr. 405, BT-Drs. Nr. 448, BT-Drs. Nr. 1538; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5418 – 5454; BR-Drs. Nr. 244/55.

45 Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (*BGBL. I* S. 565).

46 S. im Detail StK-GuV 10038. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 206/55.

47 Bei der BR-Drs. Nr. 206/1/55 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Agrar- und des BR-Wirtschaftsausschusses. – Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker vom 30. Juli 1955 (*BAnz.* Nr. 146, 2.8.1955).

48 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Ds. Nr. 207/55.

49 Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben vom 30. Juli 1955 (*BAnz.* Nr. 146, 2.8.1955).

50 S. im Detail StK-GuV 11126. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 234/55. – Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden vom 27. Juli 1955 (*BAnz.* Nr. 144, 29.7.1955).

51 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 272/55. – Gesetz über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1955 (*BGBL. I* S. 473).

52 Vgl. Nr. 1 TOP I/B22. – Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (*BGBL. I* S. 474).

53 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 246/55. Vgl. thematisch (Vorgängergesetz vom 20.8.1953) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 164 TOP VII/a63.

54 Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 15. November 1955 (*BGBL. I* S. 719).

55 S. im Detail StK-GuV 14991. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 220/55. Zum Fortgang s. Nr. 48 TOP I/4.

56 Vgl. Nr. 35 TOP I/17.

57 Die vorliegend behandelten Allgemeinen Vorschriften wurden in der Folge nicht erlassen.

58 S. die BR-Drs. – V – 7/55.

36. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung⁵⁹

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁶⁰

37. Entwurf einer Zweiten Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBI. I S. 1387) (2. AV-BEG)⁶¹

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

38. Entwurf eines Gesetzes über den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba⁶²

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.⁶³

39. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit⁶⁴

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

40. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl⁶⁵

41. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1955)⁶⁶

42. Entwurf eines Gesetzes über die deutsch-ägyptische Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne⁶⁷

43. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande⁶⁸

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

44. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst⁶⁹

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

45. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung⁷⁰

59 S. im Detail StK-GuV 13375. Es handelte sich um einen gemeinsamen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE und DP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 6.7.1955 angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 1543; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5353f.; BR-Drs. Nr. 233/55. Zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBI. I S. 1387) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/8; zum ersten Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 24. November 1954 (BGBI. I S. 356) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 235 TOP I/17.

60 In thematischem Fortgang (Drittes Änderungsgesetz) s. Nr. 55 TOP I/1. – Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 10. August 1955 (BGBI. I S. 506).

61 S. im Detail StK-GuV 10796. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 249/55. Vgl. thematisch (1. AV-BEG) Nr. 7 TOP I/18. – Zweite Verordnung über den Aufruf von Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (2. AV-BEG) vom 3. September 1955 (BGBI. I S. 572).

62 S. im Detail MWi 19552. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 223/55. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1955 Nr. 88 TOP 1; thematisch ähnlich *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 88 TOP I/2 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 220 TOP II/11.

63 Zum Fortgang s. Nr. 61 TOP I/32

64 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 203 TOP I/33. – Zweites Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 5. September 1955 (BGBI. I S. 571).

65 Vgl. Nr. 28 TOP I/21. – Gesetz betreffend das Abkommen vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 25. August 1955 (BGBI. II S. 837).

66 Vgl. Nr. 28 TOP I/20. – Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1955) vom 19. August 1955 (BGBI. II S. 765).

67 Vgl. Nr. 37 TOP I/25. – Gesetz über die deutsch-ägyptische Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne vom 13. September 1955 (BGBI. II S. 857).

68 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 218 TOP I/7. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 260/55. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. September 1955 (BGBI. I S. 573).

69 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 1000. Zum Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBI. I S. 738) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 96 TOP II/5. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 262/55. – Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 8. August 1955 (BGBI. I S. 506).

70 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 219/55.

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.⁷¹

46. Entwurf eines Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen⁷²

47. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes⁷³

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁷⁴

48. Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Nachtarbeit Jugendlicher⁷⁵

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

49. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes⁷⁶

Ein Beschlüß wird nicht gefaßt, da der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden wird.⁷⁷

50. Benennung des Sozialministers Dr. Rudolph, Niedersachsen, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle des ausgeschiedenen Sozialministers Albertz⁷⁸

Der Ministerrat beschließt Unterstützung der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vom 14. Juli 1955.

51. Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden⁷⁹

Der Ministerrat beschließt Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, in § 12 des Gesetzesbeschlusses das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen durch „Benehmen“.⁸⁰

52. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung⁸¹

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

71 Zum Fortgang s. Nr. 61 TOP I/28.

72 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 231 TOP I/27. – Gesetz über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen vom 17. August 1955 (*BGBL* I S. 524).

73 S. im Detail StK-GuV 15966. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 237/55. Vgl. thematisch (1. Änderungsgesetz) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 154 TOP I/1.

74 In thematischem Fortgang s. Nr. 58 TOP I/19. – Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 3. Oktober 1955 (*BGBL* I S. 653).

75 S. im Detail StK-GuV 11125; MIInn 90569. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 224/55. Mit der Verordnung sollten noch aus der NS-Zeit bestehende Ausnahmeregelungen für die Beschäftigung von Jugendlichen im Nachschichtbetrieb bestimmter Branchen abgeschafft werden. – Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Nachtarbeit Jugendlicher vom 10. August 1955 (*BAnz* Nr. 156, 16.8.1955).

76 S. im Detail StK-GuV 10708. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 230/55. Zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (*BGBL* I S. 69) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 75 TOP I/32. § 14 des Mutterschutzgesetzes regelte den Kostenersatz durch den Bund für von den Krankenkassen gewährte Lohnersatzzahlungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt.

77 Zum Fortgang s. Nr. 48 TOP I/43.

78 S. die BR-Drs. Nr. 250/55.

79 Vgl. Nr. 26 TOP I/17.

80 Abdruck des bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 261/2/55. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 14.7.1955 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen angenommen. S. die BT-Drs. Nr. 1582; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5512f.; BR-Drs. Nr. 261/55. § 12 des Gesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung lautete: „§ 12 Härteausgleich Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.“ Vom bayerischen Standpunkt aus sei eine solche Regelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, da sie unzulässige Mischverwaltung ohne klare Trennung Bundes- und Länderverwaltungen darstelle. Eine zuständige Landesbehörde könne in ihrer Verwaltungstätigkeit nicht an eine Entscheidung eines Bundesministers gebunden sein. Der bayerische Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand – ebenso wie ein entsprechender, fast gleichlautender Antrag Nordrhein-Westfalens (BR-Drs. Nr. 261/1/55) – im Bundesrat keine Mehrheit. S. den Sitzungsbericht über die 145. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Juli 1955 S. 259f. – Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden vom 6. August 1955 (*BGBL* I S. 498).

81 Vgl. thematisch Nr. 11 TOP IX u. Nr. 22 TOP XIII; auch *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 36 TOP I/7 (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (*BGBL* I S. 749)) sowie *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 56 TOP I/1 (Bundesbeamten gesetz vom 14. Juli 1953 (*BGBL* I S. 551)). Es handelte sich um einen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, FDP und DP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 13.7.1955 auf Grundlage des Schriftlichen Berichts des BT-Ausschusses für Beamtenrecht angenommen hatte. Anlaß für den Gesetzentwurf war der Fall des Anfang 1955 in die Bundesrepublik zurückgekehrten ehemaligen Generalfeldmarschalls Ferdinand Schörner. S. die BT-Drs. Nr. 1319, BT-Drs. Nr. 1545; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 5464; BR-Drs. Nr. 258/55. Der Entwurf sah die Einfügung eines Art. 14 a in das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28.11.1952 vor. Demnach sollten die gesetzlichen Bezüge von Personen, auf die Kap. I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung finden und gegen die aufgrund eines vor Inkrafttreten des 131er-Gesetzes begangenen Dienstvergehens ein förmliches Disziplinarverfahren nach § 9 des 131-Gesetzes eingeleitet wurde, rückwirkend zum 1.1.1953 in voller Höhe einbehalten werden können. Das später auch als „Lex Schörner“ bezeichnete und wegen seiner initialen Ausrichtung auf einen Einzelfall auch teilweise kritisierte Gesetz wurde unter geändertem Titel veröffentlicht. – Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 5. August 1955 (*BGBL* I S. 497).

53. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes.)⁸²

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

54. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBg.)⁸³

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

55. Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben⁸⁴

Der Ministerrat beschließt, die Absetzung von der Tagesordnung zu beantragen.

56. Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen⁸⁵

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Empfehlungen unter Ziff. II 1 mit 10, 11 b mit 20 a, 20 c, 21 a, b und 22 a, b, c der BR-Drucks. Nr. 124/1/55.

Nicht unterstützt werden sollen die Empfehlungen unter Ziff. II 11 a und 20 b dieser Drucksache.⁸⁶

57. Entwurf einer Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes)⁸⁷

58. Entwurf einer Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(Gemeindeunfallversicherungsverbände und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung – Sozialversicherung – mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten)⁸⁸

59. Entwurf einer Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsknappschaft und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung – Sozialversicherung – mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten)⁸⁹

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

60. Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Schweineschmalz)⁹⁰

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

61. Entwurf einer Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften⁹¹

Der Ministerrat beschließt, einen Antrag zu unterstützen, der die besoldungsmäßige Gleichstellung der Soldaten mit den Angehörigen des Bundesgrenzschutzes bringt.⁹²

[62.] Stimmabgabe im Bundesrat

Staatsminister Zietsch wirft die Frage auf, wer für das Land Bayern die Stimmabgabe im Bundesrat übernehme, wenn das Land Bayern nur durch Staatssekretäre vertreten sei. Es frage sich, ob die Stimme durch

82 Vgl. Nr. 26 TOP I/2. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 8. August 1955 (*BGBI. I* S. 507).

83 Vgl. Nr. 33 TOP II/22. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 12. August 1955 (*BGBI. I* S. 530).

84 S. die BR-Drs. Nr. 225/55. – Bekanntmachung vom 2. April 1957 über das Abkommen vom 23. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (*BAnz.* Nr. 105, 4.6.1957).

85 S. die BR-Drs. Nr. 124/55.

86 Zum Fortgang s. Nr. 61 TOP I/5.

87 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 194/55.

88 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 195/55. – Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gemeindeunfallversicherungsverbände und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung – Sozialversicherung – mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) vom 7. September 1955 (*BGBI. I* S. 577).

89 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 196/55. – Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsknappschaft und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung – Sozialversicherung – mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) vom 7. September 1955 (*BGBI. I* S. 581).

90 Vgl. Nr. 33 TOP II/5. – Achtes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Schweineschmalz) vom 19. August 1955 (*BGBI. I* S. 531).

91 S. im Detail StK-GuV 11118. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 277/55.

92 Zum Fortgang s. Nr. 41 TOP I/1.

den Staatssekretär der Bayerischen Staatskanzlei abgegeben werden soll oder ob jeweils der Staatssekretär stimmberechtigt sei, in dessen Ressort die einzelne Vorlage falle.

Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt hierauf mit Zustimmung des Kabinetts fest, daß dann, wenn das Land Bayern nur durch Staatssekretäre im Bundesrat vertreten sei, die Stimmabgabe dem Staatssekretär der Staatskanzlei zukomme, der, wenn er an der Stimmabgabe verhindert sei, von Fall zu Fall einen anderen Staatssekretär damit beauftragen könne.

Es wird festgestellt, daß diese Regelung auch der Koalitionsvereinbarung entspricht.

II. Spielbanken⁹³

Die Behandlung dieses Punktes wird zurückgestellt, bis das Kabinett wieder vollzählig ist.⁹⁴

III. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes⁹⁵

Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an die Vorlage des Gesetzentwurfs. Nachdem nunmehr alle Staatsministerien ihre Stellungnahme abgegeben hätten, könne doch der Entwurf dem Ministerrat zugeleitet werden.

Staatsminister Rucker sichert zu, den Gesetzentwurf für die nächste Sitzung dem Ministerrat zuzuleiten.⁹⁶

IV. Personalangelegenheiten

Eintritt des Regierungspräsidenten in Augsburg, Hans Martini in den Ruhestand

Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt mit, daß Regierungspräsident Hans Martini am 18. Juli 1955 das 65. Lebensjahr vollendet habe und daher mit Ablauf des Monats Juli 1955 in den Ruhestand trete.

Auf Frage von Ministerpräsident Dr. Hoegner, wann Vizepräsident Monglowsky in den Ruhestand trete, erklärt Staatsminister Dr. Geislhöringer, er werde im April 1956 65 Jahre alt, sodaß er am 1. Mai 1956 in den Ruhestand trete.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erwähnt in diesem Zusammenhang, daß Regierungspräsident Martini kürzlich ihm gelegentlich eines Besuches in Augsburg mitgeteilt habe, Augsburger Wirtschaftskreise beabsichtigten, eine neue Eingabe wegen Wiederherstellung der Oberpostdirektion Augsburg an den Herrn Bundespostminister zu richten. Die Wirtschaftskreise seien auch an ihn, Martini, herangetreten und hätten ihn gebeten, seine Unterschrift unter die Eingabe zu setzen, Regierungspräsident Martini wolle nun wissen, ob seine Unterschrift unter die Eingabe von der Staatsregierung gebilligt oder abgelehnt werde.

Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt hierauf mit Zustimmung des Kabinetts fest, daß die Entscheidung hierüber dem Regierungspräsidenten Martini selbst überlassen bleiben müsse.⁹⁷

V. Errichtung eines neuen Senats beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Der Ministerrat beschließt Zurückstellung.⁹⁸

[VI.] *Staatsbesuch des Herrn Ministerpräsidenten in Stuttgart, insbesondere Verhältnisse der Stadt Neu-Ulm*
 Ministerpräsident Dr. Hoegner berichtet dem Kabinett, daß die Besprechungen mit Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller anlässlich seines Staatsbesuches in Stuttgart am 15. Juli sehr harmonisch und freundschaftlich verlaufen seien. Zur Frage des Verhältnisses der Städte Ulm und Neu-Ulm habe man sich dahin geeinigt, daß die Angelegenheit zunächst auf Gemeindeebene besprochen werden solle durch Fühlungnahme der beiden

93 Vgl. Nr. 38 TOP III.

94 Zum Fortgang s. Nr. 40 TOP II.

95 Vgl. Nr. 34 TOP XVIII.

96 Zum Fortgang s. Nr. 40 TOP I u. Nr. 47 TOP VIII.

97 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 42 TOP XIII.

98 Zum Fortgang s. Nr. 41 TOP IV.

Stadträte. Wenn ein Eingreifen der Landesregierungen sich hierbei als notwendig erweisen sollte, so würden die beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen handeln. Das Land Baden-Württemberg werde eine Abtretung Neu-Ulms von Bayern nicht verlangen. Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller habe darauf hingewiesen, daß Art. 29 GG keine Möglichkeit zu einem Volksbegehren biete, durch welches vom Land Baden-Württemberg oder von der Stadt Ulm die Eingliederung Neu-Ulms nach Baden-Württemberg verlangt werden könne. Bei der Besprechung des Verhältnisses der Städte Ulm und Neu-Ulm habe Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller ihm auch Andeutungen über den beabsichtigten Vollzug des Art. 29 GG im allgemeinen gemacht. Danach sei beabsichtigt, die Volksbegehren in den einzelnen Gebietsteilen zuzulassen, das Bundesgesetz, welches die Gebietsveränderungen enthalte, jedoch bis auf weiteres nicht einzubringen. Dies werde sich natürlich nachteilig für eine Rückkehr der Pfalz zu Bayern auswirken.

In Stuttgart sei auch das Gutachten des Luther-Ausschusses,⁹⁹ von dem Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller Kenntnis gehabt habe, gestreift worden. Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller habe sich besonders gegen den Vorschlag des Luther-Ausschusses gewandt, der auf die Schaffung eines mittelrheinischen Staates unter Einbeziehung von Teilen Badens hinziele. Er, Dr. Hoegner, habe hierbei Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller zugesichert, daß ein solcher Plan auch von Bayern abgelehnt werde und daß insoweit Bayern Baden-Württemberg unterstützen wolle.

Ein weiterer Besprechungspunkt in Stuttgart sei die Errichtung eines Atom-Meilers im süddeutschen Raum gewesen.¹⁰⁰ Hierbei habe ihn Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller vertraulich darauf aufmerksam gemacht, daß die Errichtung eines Versuchsmeilers in München nicht mehr in Betracht komme, weil seitens der NATO aus Sicherheitsgründen hiergegen Einspruch erhoben worden sei. Dagegen stehe fest, daß das Institut für Kernphysik in München errichtet werde. Professor Heisenberg habe sich insoweit bereits festgelegt, damit werde die Frage der Errichtung eines Atom-Meilers in München doch in absehbarer Zeit akut werden.

Staatsminister Rucker unterstützt diese Feststellungen des Herrn Ministerpräsidenten und weist darauf hin, daß Professor Heisenberg sich auf München bereits verbindlich festgelegt habe. Die Wahl Münchens für die Errichtung des Instituts für Kernphysik sei maßgeblich von personellen Erwägungen beeinflußt worden, da in München gute Nachwuchskräfte vorhanden seien.

Ministerpräsident Dr. Hoegner kommt dann wieder auf seinen Staatsbesuch in Stuttgart zu sprechen und weist noch darauf hin, daß sich insbesondere in Finanzfragen eine volle Übereinstimmung mit dem Land Baden-Württemberg herausgestellt habe.

Aus dem freundschaftlichen Verlauf des Besuches schließe er, daß die Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg sich auch künftig sehr gut gestalten werde.

Die Stadt Neu-Ulm habe seinen bevorstehenden Staatsbesuch in Stuttgart zum Anlaß genommen, ihm eine neue Denkschrift über die Benachteiligung vorzulegen, welche für die Stadt Neu-Ulm darin liege, daß seitens des Finanzministeriums weitere Bedarfszuweisungen von einer Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes abhängig gemacht würden.¹⁰¹ Er wolle daher den Herrn Finanzminister fragen, ob man insoweit nicht der Stadt Neu-Ulm entgegenkommen könne.

Staatsminister Zietsch erklärt, in der angeschnittenen Frage stehe er schon seit Jahren mit der Stadt Neu-Ulm in Verbindung.

Die Stadt Neu-Ulm habe immer noch einen Gewerbesteuerhebesatz von 230 v.H. gegenüber einem Mindestdurchschnittshebesatz von 270 v.H. in anderen bayerischen Städten gleicher Steuerkraft.

Im Hinblick auf die Kriegszerstörungen in Neu-Ulm sei das Finanzministerium bereit gewesen, der Stadt Neu-Ulm eine Erhöhung ihres Gewerbesteuerhebesatzes auf nur 250 v.H. zuzugestehen.

99 S. hierzu .

100S. hierzu u. Nr. 39 TOP VII.

101Schreiben der Stadt Neu-Ulm an MPr. Hoegner betr. Eingliederungsbestrebungen durch Baden-Württemberg und der Stadt Ulm; hier: Auswirkungen auf die staatlichen Zuschüsse wegen Nichterhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes, 13.7.1955 (StK 10132).

Aber nicht einmal das wolle die Stadt Neu-Ulm, obwohl im benachbarten Ulm der Gewerbesteuerhebesatz 300 v.H. betrage. Das Verlangen des Staatsministeriums der Finanzen erscheine daher billig, insbesondere auch mit Rücksicht auf andere bayerische Städte, welche ebenfalls den Gesichtspunkt der Grenznähe vorbringen könnten. Gerade die von Neu-Ulm angeführten politischen Gründe würden eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes rechtfertigen. Er sei bereit, mit der Stadt Neu-Ulm wieder in Verhandlungen einzutreten, jedoch nur auf der von ihm genannten Grundlage. Die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes auf eine angemessene Höhe entspreche übrigens auch den Interessen der Städte selbst, da sie dann höhere Mittel zur Förderung der Seßhaftmachung von Industrie in ihren Gebieten zur Verfügung hätten. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes sei ihm erst kürzlich bei einer Unterhaltung mit dem hessischen Finanzminister und dem Oberbürgermeister von Frankfurt bestätigt worden.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths unterstützt die Feststellungen des Herrn Staatsministers der Finanzen durch den Hinweis, daß vor einigen Jahren Aschaffenburg mit ähnlichen Argumenten habe versuchen wollen, an einem verhältnismäßig niedrigen Gewerbesteuerhebesatz festzuhalten. Das damalige Kabinett habe aber mit Zustimmung des selbst aus Aschaffenburg stammenden Wirtschaftsministers Dr. Seidel sich eindeutig auf die Seite des Finanzministeriums gestellt.

Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt hierauf, er wolle zunächst einmal die von der Stadt Ulm verfaßte Denkschrift zur Neugliederungsfrage lesen, die er jetzt erhalten habe, und behalte sich vor, auf die Angelegenheit nochmals zurückzukommen.¹⁰²

[VII.]Errichtung eines Kernreaktors in München¹⁰³

Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt mit, daß die Antwort des Professors Heisenberg auf das im Ministerrat vom 10. Mai 1955 beschlossene Schreiben wegen der möglichen ungünstigen Auswirkungen nunmehr eingelaufen sei, die sich durch die Errichtung eines Atom-Reaktors auf die Bierherstellung und auf die Produktionsverhältnisse von Photoplatten in München ergeben könnten.¹⁰⁴

Der Ministerrat stellt fest, daß das Schreiben deshalb als überholt anzusehen ist, weil vorerst die Errichtung eines Kernreaktors in München noch nicht in Betracht kommt.¹⁰⁵

[VIII.]Errichtung eines Hauses der Volksbildung auf dem Gelände des früheren Wittelsbacher Palais

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt dem Ministerrat Kenntnis von einem Schreiben vom 12. Juli 1955, in welchem sieben politisch verfolgte ehrenamtliche Stadträte der Landeshauptstadt München an die Staatsregierung die Bitte richten, der Stadt München das Gelände des ehemaligen Wittelsbacher Palais (Ecke Briener-Türkenstraße) unentgeltlich zur Errichtung eines Hauses der Volksbildung zu überlassen.

Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt mit Zustimmung des Ministerrats fest, daß die Staatsregierung dem Antrag im Hinblick auf Art. 81 der Bayer. Verfassung¹⁰⁶ nicht entsprechen könne und daß wohl auch der Landtag einem entsprechenden Gesetz die Zustimmung nicht geben werde.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erklärt, das Bundesverteidigungsministerium beabsichtige, das genannte Gelände vom Freistaat Bayern zu kaufen und habe es bereits in seine Planungen einbezogen.

Staatsminister Zietsch weist darauf hin, daß die Stadt München dem Bayerischen Staat gegenüber insoweit in einer besonders günstigen Lage sei, als die wichtigsten öffentlichen Anlagen (z.B. Englischer Garten,

102Bezug genommen wird vorliegend auf eine Denkschrift der Stadt Neu-Ulm „Schilderung der landsmannschaftlichen Verbundenheit mit Bayerisch-Schwaben, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Beitrag zur Prüfung des Problems Neu-Ulm Ulm vor dem Neugliederungsausschuß des deutschen Bundestages“ vom 15.11.1954 (StK 10132).

103Vgl. Nr. 1 TOP II, Nr. 5 TOP VI, Nr. 14 TOP VII, Nr. 20 TOP IX, Nr. 21 TOP III, Nr. 23 TOP V, Nr. 24 TOP IV, Nr. 25 TOP XIV, Nr. 27 TOP XVIII, Nr. 35 TOP VI, Nr. 36 TOP VII, Nr. 37 TOP XIII u. Nr. 38 TOP VI.

104S. ; zum Fortgang hierzu s. Nr. 41 TOP VIII.

105Zum Fortgang s. Nr. 42 TOP VII, Nr. 43 TOP VI, Nr. 46 TOP XII u. Nr. 62 TOP XXI.

106Zum Wortlaut des Art. 81 BV s. .

Hofgarten) nicht von der Stadt, sondern vom Staat unterhalten werden müßten. Eine Schenkung des Grundstücks lasse sich daher keinesfalls vertreten.

Zu dem von Herrn Staatssekretär Dr. Panholzer erwähnten Plan der Stadt München, in dem Haus für Volksbildung, das auf dem Gelände des ehemaligen Wittelsbacher Palais errichtet werden soll, die Münchner Volkshochschule unterzubringen, weist Staatsminister Rucker darauf hin, daß durch den Auszug des Patentamts aus dem Deutschen Museum in dessen Bibliotheksbau Räume frei würden, die für die Unterbringung der Volkshochschule besonders geeignet seien.

Der Ministerrat beschließt hierauf, den Antrag der sieben Stadträte abzulehnen, da nach der Bayer. Verfassung keine Möglichkeit zu seiner Verwirklichung besteht.

[IX.] Deckung der zweiten Ausgleichszahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates¹⁰⁷

Ministerpräsident Dr. Hoegner macht darauf aufmerksam, daß Herr Staatsminister Zietsch angekündigt habe, in einer der nächsten Ministerratssitzungen Mitteilungen über die Deckung der zweiten Ausgleichszahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates zu machen.

Staatsminister Zietsch erklärt hierauf, in seinem Ministerium sei festgestellt worden, daß die nunmehr zur Auszahlung gelangende zweite Ausgleichszahlung aus den bisherigen Haushaltsansätzen gedeckt werden könne, weil die Stellenmehrungen im Haushaltspunkt für das laufende Haushaltsjahr, auf welche die Ansätze bereits abgestellt worden seien, sich jetzt noch nicht auswirken würden; denn die Stellen könnten vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes nicht besetzt werden. Zusätzliche Mittel seien daher für die Deckung der vom Landtag beschlossenen zweiten Ausgleichszahlung nicht erforderlich. Wenn jedoch, wie zu erwarten sei, im Herbst nochmals eine weitere Ausgleichszahlung beschlossen würde, so wäre hierfür eine Berücksichtigung im Nachtragshaushalt notwendig, da die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 5 Mio DM für die volle Deckung einer dritten Ausgleichszahlung nicht ausreichen würden. Im übrigen würden die Steuereinnahmen für den Monat Juni eine abgleitende Tendenz aufweisen. Die Lohnsteuer habe eine Entwicklung genommen, die zu der Annahme berechtige, daß die Ansätze erreicht, aber nicht überschritten würden.¹⁰⁸

[X.] Früheres Armeemuseum und Kriegerdenkmal¹⁰⁹

Ministerpräsident Dr. Hoegner kommt nochmals auf die Behandlung der Angelegenheit im Ministerrat vom 14. Juni 1955 zu sprechen und erklärt, es sei festgestellt worden, daß der Stadtrat München zur Frage der Verlegung des Kriegerdenkmals bisher noch keinerlei Beschuß gefaßt habe. Insoweit bedürften die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Weishäupl einer Berichtigung. Es frage sich, ob man nicht vom Stadtrat München, dem die Unterhaltung des Denkmals obliege, einmal eine Stellungnahme verlangen solle.

Staatsminister Rucker erklärt, auf Grund der Besprechung im Ministerrat vom 14. Juni 1955 habe er an den Rundfunk neuerdings die Frage gestellt, ob mit einer Verlegung des Kriegerdenkmals in die Böschung des Hofgartens den Wünschen des Rundfunks Rechnung getragen werde. Aus einer privaten Unterhaltung habe er jedoch geschlossen, daß diese Frage dem Rundfunk unangenehm sei. Er habe den Eindruck, daß der Rundfunk das frühere Armeemuseum überhaupt nicht mehr haben wolle.

Staatsminister Zietsch meint, der Rundfunk solle jetzt endlich einmal klar Stellung nehmen. Auf Grund des ihm eingeräumten Optionsrechts habe er die Möglichkeit, auf das Armeemuseum zu verzichten und ein anderes Gelände in Anspruch zu nehmen. Man müsse darauf dringen, den Rundfunk endlich zu einer klaren Entscheidung zu bringen.

107Vgl. Nr. 34 TOP XX u. Nr. 38 TOP XIV.

108In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 56 TOP I.

109Vgl. Nr. 18 TOP IV, Nr. 25 TOP II, Nr. 33 TOP IV u. Nr. 34 TOP VII.

Der Ministerrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.¹¹⁰

[XI. JVerplanung der zu Arbeitsplatzdarlehen zur Verfügung stehenden Lastenausgleichsmittel für Zwecke des sozialen Wohnungsbau]

Staatsminister Stain führt aus, im Gegensatz zu anderen Ländern habe Bayern auf die Bundesmittel für Arbeitsplatzdarlehen nicht verzichtet, obwohl die zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe für Zwecke der Arbeitsplatzbeschaffung nicht mehr benötigt würden. Er bitte nunmehr um die Zustimmung des Ministerrats, daß diese Mittel, soweit sie für Arbeitsplatzdarlehen nicht benötigt würden, in Wohnungsbaudarlehen umgewandelt würden.

Staatsminister Zietsch bittet um Zurückstellung, da er über die Angelegenheit noch nicht unterrichtet sei.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths meint, der Plan des Herrn Arbeitsministers, alle möglichen Mittel für den sozialen Wohnungsbau, bereitzustellen, sei an und für sich richtig, doch halte er einen Beschluß des Ministerrats erst für zweckmäßig, wenn festgestellt sei, ein wie größer Bedarf an Arbeitsplatzdarlehen noch bestehe. Nach seinen bei der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung getroffenen Feststellungen lägen doch noch Anträge für Arbeitsplatzdarlehen vor.

Der Ministerrat beschließt hierauf Zurückstellung bis zur nächsten Sitzung.¹¹¹

[XII. JArbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen]

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt dem Ministerrat Kenntnis von einem Schreiben des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, in welchem dieser ihn bzw. Vertreter aus den interessierten Ressorts zu den wissenschaftlichen Arbeitssitzungen der Arbeitsgemeinschaft, die regelmäßig am ersten und dritten Mittwoch eines Monats stattfinden, einlädt.

Der Ministerrat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

[XIII. JZahlung von Versorgungsbezügen an Professor Friedrich Wilhelm Foerster¹¹²]

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt dem Ministerrat Kenntnis von einem Antrag des in New York lebenden Professors Friedrich Wilhelm Foerster, der zur Zeit der Regierung Eisner Bayerischer Gesandter in der Schweiz gewesen sei. Professor Foerster, der bereits über 80 Jahre alt sei, wolle seine letzten Lebensjahre in Deutschland verbringen. Er beabsichtige, zu Verwandten nach Freiburg im Breisgau zu ziehen. Er, Dr. Hoegner, sehe keine Möglichkeit, Professor Foerster feste Versorgungsbezüge zu bewilligen. Doch gebe er den Antrag zur Prüfung einmal dem Finanzministerium, da Professor Foerster sich um Bayern sehr verdient gemacht habe.¹¹³

[XIV. JSchloß Höhenried (Gemeinde Bernried)¹¹⁴]

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt Kenntnis von einem Telegramm, in welchem er um Ankauf des Schlosses Höhenried durch den Bayerischen Staat gebeten worden sei.

Staatssekretär Dr. Panholzer sieht keine Möglichkeit, das Schloß für den Bayerischen Staat zu erwerben. Er habe mit der Erbin bereits persönlich verhandelt.

110 Zum Fortgang s. Nr. 41 TOP XII, Nr. 42 TOP III, Nr. 49 TOP XXI u. Nr. 55 TOP IV.

111 Zum Fortgang s. Nr. 40 TOP VII u. Nr. 41 TOP V.

112 S. StK 18156 u. MK 54460.

113 Mit Schreiben der Bonner Friedrich-Wilhelm-Foerster-Gesellschaft e.V. an MPr. Hoegner vom 12.6.1955 war an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet worden, die Möglichkeit einer Ehrensold-Gewährung zu prüfen. Sowohl das StMF wie auch das StMUK sahen sich in der Folge aus rechtlichen Gründen außerstande, aus ihrem Geschäftsbereich die Zahlung eines Ehrensoldes zu veranlassen, da der Ehrensold abhängig von einem Wohnsitz im Freistaat sei und Foerster seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns hatte bzw. auch künftig haben würde. Auch der Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Wiedergutmachung sei problematisch, da Foerster Deutschland bereits im Jahre 1922 verlassen habe und konkreter Verfolgungsschaden aus den Jahren nach 1933 bis dato nicht geltend gemacht worden sei. MPr. Hoegner gewährte schließlich aus seinem Dispositionsfonds eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2 000,- DM. S. das Schreiben von StM Zietsch an MPr. Hoegner, 21.9.1955; Schreiben (Entwurf) von MPr. Hoegner an sie Friedrich-Wilhelm-Foerster-Gesellschaft e.V., 6.10.1955 (StK 18156).

114 Vgl. Nr. 38 TOP V.

Staatsminister Rucker erwähnt, er sei zur Zeit auf der Suche nach einem Gebäude, in welchem die Fortbildungslehrgänge für Lehrer abgehalten werden könnten, vielleicht eigne sich das Schloß Höhenried für diese Zwecke.

Staatssekretär Dr. Meinzolt unterstützt diesen Vorschlag unter Hinweis darauf, daß das Schloß Höhenried dann auch für andere repräsentative Veranstaltungen der Staatsregierung benutzt werden könne. Im Gegensatz zu anderen Ländern der Bundesrepublik verfüge Bayern über kein Gebäude, in dem es Veranstaltungen abhalten könne.

Der Ministerrat beauftragt hierauf das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit der Prüfung der Frage, ob das Schloß Höhenried allenfalls für die genannten Zwecke geeignet ist und ob ein Ankauf in Erwägung gezogen werden kann.¹¹⁵

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt zum Abschluß bekannt, daß er den nächsten Ministerrat am Dienstag, den 26. Juli 1955, um 15 Uhr, in Ansbach abhalten wolle.

Dem liege ein Antrag des Regierungspräsidenten Dr. Schregle zugrunde, der besonderen Wert darauf lege, daß der Ministerrat während der Bachwoche in Ansbach tage. Im Anschluß an den Ministerrat solle um 18 Uhr ein Essen stattfinden und um 19 Uhr 30 sei den Kabinettsmitgliedern Gelegenheit gegeben, im Rahmen der Bachwoche die Veranstaltung „Die Kunst der Fuge“ zu besuchen.

Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt noch bekannt, daß er am kommenden Donnerstag um 9 Uhr 30 in der Staatskanzlei eine Pressekonferenz abhalte. Er bitte die Kabinettsmitglieder um möglichst vollständige Teilnahme an dieser Konferenz

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Wilhelm Hoegner

Der Protokollführer des Ministerrats
In Vertretung
gez.: Kellner
Regierungsdirektor

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Albrecht Haas
Staatssekretär

¹¹⁵Zum Fortgang s. Nr. 47 TOP V.